

Maßgaben der Bezirksvertretung 8 für die Gewährung von Zuschüssen

Die Gewährung von Zuschüssen der Bezirksvertretung 8 erfolgt nach den folgenden Maßgaben:

1. Ziel der Gewährung von Zuschüssen durch die Bezirksvertretung 8 ist die Förderung der bezirksbezogenen Aktivitäten der im Stadtbezirk 8 ansässigen oder wirkenden Vereine, Verbände, Institutionen und Initiativen sowie die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit im Stadtbezirk 8.
2. Die Bezirksvertretung 8 gewährt Zuschüsse zu Maßnahmen, Veranstaltungen und Beschaffungen
 - der Kinder- und Jugendarbeit
 - der Integrationsarbeit
 - der Natur- und Umweltarbeit
 - des Breiten-, Spitzen- und Behindertensports
 - der Sozial- und Seniorenarbeit
 - der Kultur-, Heimat- und Brauchtumspflege
 - der Fördervereine der Schulen oder, wo diese nicht bestehen, der Schulen (vorrangig Grundschulen)
 - der Fördervereine und Elternräte von Kindertagesstätten
 - zu der Verschönerung und Pflege des Ortsbildes, wobei Zuschüsse zu Bestehensfeierlichkeiten lediglich zu besonderen Jubiläen (10 Jahre, 25 Jahre, Vielfaches von 25 Jahren, bzw. für Karnevalsvereine 11 Jahre und Vielfaches von 11 Jahren) gewährt werden können.
 - gegen Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Rassismus und Extremismus
3. Zuschüsse werden nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk 8 haben. Geförderte Aktivitäten sollen sich an die Öffentlichkeit richten oder größere gesellschaftliche Kreise ansprechen.
4. Zuschüsse durch die Bezirksvertretung 8 werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn eine überwiegende Förderung der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung durch andere städtische oder öffentliche Stellen oder durch überörtliche Träger bzw. Dachverbände erfolgt. Laufende Personalkosten und laufende Mietkosten werden nicht bezuschusst. Eine Förderung von Parteien oder politischen Gruppierungen erfolgt nicht. Rein-kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gefördert.
5. Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. In der Regel erfolgt keine Voll- und/oder Dauerförderung von Maßnahmen. Die Bezirksvertretung 8 entscheidet im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel nach eigener Festlegung. Nicht verausgabte Haushaltsmittel sind in das Folgejahr zu übertragen.
6. Die Zuschüsse werden auf Antrag vergeben. In der Regel entscheidet die Bezirksvertretung 8 zweimal jährlich über die Zuschussgewährung (Frühjahr und Herbst). Mit dem Beschluss über die Sitzungstermine legt die Bezirksvertretung auch die Antragsfristen fest, die dann im Internet veröffentlicht werden. Ein Zuschuss soll schriftlich unter Verwendung eines von der Bezirksverwaltungsstelle 8 zur Verfügung gestellten Antragsformulars,

dem ein Begleitschreiben beigefügt werden kann, beantragt werden. Der Antrag muss einen Antragsteller und einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie dessen Anschrift und eine Kontoverbindung benennen, die zu fördernde Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung beschreiben, den Kostenrahmen und vorhandene Eigen- und Fremdmittel sowie die erwartete Deckungslücke (Kostenkalkulation) enthalten. Der erwartete Zuschuss soll beziffert werden. Die Angaben sind, wenn möglich, durch geeignete Unterlagen zu belegen. Handelt es sich um Beschaffungen oder Reparaturleistungen mit einem beantragten Zuschuss von mehr als 1.000 EUR, sollen dem Antrag zwei Angebote/Kostenvoranschläge beigefügt werden. Die Verwaltung teilt bei Erstellung der Beschlussvorlage an die Bezirksvertretung 8 mit, ob bereits eine städtische Förderung der Veranstaltung erfolgt oder zugesagt worden ist. Sollte für einen Empfänger in der Vergangenheit ein Zuschuss beschlossen worden sein, kann eine weitere Zuschussgewährung für diesen Empfänger erst nach Nachweis und Abrechnung der ersten Maßnahme erfolgen. Ziffer 2 Satz 5 bleibt unberührt.

7. Die Zuschussempfänger sind gehalten, auf den Zuschuss durch die Bezirksvertretung 8 bei der jeweiligen Veranstaltung oder Maßnahme in geeigneter Form hinzuweisen.

Stand: März 2012